Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Sondermaßnahmen zugunsten der 1991/92 von der Trockenheit in Portugal betroffenen Erzeuger

(92/C 251/04)

KOM(92) 348 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 5. August 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Portugal herrschte vom Herbst 1991 bis zum Frühjahr 1992 eine starke Trockenheit, die einen Teil der Getreideernte, in manchen Gebieten sogar die gesamte Ernte vernichtete und in bestimmten Gegenden außerdem die Futtermittelkosten in der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdehaltung stark ansteigen ließ. Um die dadurch verursachten Einkommensverluste der betroffenen Erzeuger abzuschwächen, sind besondere Beihilferegelungen vorzusehen und die erforderlichen Einzelheiten festzulegen.

Die Frühjahrstrockenheit wirkt sich weniger auf die spät geernteten Getreidearten wie Mais und Sorghum aus. Infolgedessen ist die Beihilfe auf Wintergetreide zu beschränken. Da es für Hartweizen bereits eine umfangreiche produktionsunabhängige Hektarbeihife gibt, sollte die Beihilfe lediglich für Weichweizen, Gerste, Roggen und Triticale gewährt werden.

Bei Getreide ist der Ausgleich für Erzeuger mit niedriger Produktivität gering zu halten, d. h. nach dem Umfang des Produktionsverlustes und den Produktionskosten bei den verschiedenen Getreidearten zu bestimmen.

Bei den Viehhaltern sind in den dürregeschädigten Gebieten Sonderbeihilfen für Erzeuger mit Mutterkuh-, Mutterschaf- oder Ziegenhaltung sowie für die kleinen Milcherzeuger vorzusehen. Diese Beihilfen sind so festzusetzen, daß sie Zukauffutter in dem Zeitraum erwerben können, in dem in normalen Jahren so viel Grünfutter wächst, daß die Ernährung dieser Tiere gesichert ist.

Im Hinblick auf den Ausgleich der zusätzlichen Kosten der Tierhalter ist je nach dem Grad der Trockenheit ein Verzeichnis der betroffenen Gebiete aufzustellen, wobei von dem Niederschlagsdefizit sowie den Auswirkungen der außergewöhnlich hohen Temperaturen auszugehen ist. Für diese Beihilfen sind unter Berücksichtigung der genannten Kriterien und je nach betroffener Tierart Höchstwerte festzusetzen.

Um eine rasche Abwicklung dieser Beihilfen zu ermöglichen, empfiehlt es sich, als Bezugsgröße die Gemeinschaftsprämien für Mutterkühe, Mutterschafe und Ziegen heranzuziehen, die im Wirtschaftsjahr 1991 gewährt wurden. Dabei sind allerdings die neuen Erzeuger zu berücksichtigen, die für das Wirtschaftsjahr 1991 keine Anträge gestellt haben.

Wegen der durch die Trockenheit verursachten Schäden könnte sich die Einbindung der portugiesischen Landwirtschaft in die gemeinsamen Marktorganisationen verzögern. Um die von Portugal zur Überwindung der eingetretenen Schwierigkeiten unternommenen Anstrengungen zu unterstützen, ist eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, an der Beihilfenfinanzierung innerhalb der festgesetzten Haushaltsmittel vorzusehen.

Den zuständigen portugiesischen Behörden sollte ermöglicht werden, auch Pferdezüchtern in den von der Trockenheit am stärksten betroffenen Gebieten eine Beihilfe zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Maßnahmen zugunsten der Getreideerzeuger

Artikel 1

1. Portugal wird ermächtigt, Weichweizen-, Gerste-, Roggen- und Triticaleerzeugern, denen durch die Trockenheit vom Herbst 1991 bis zum Frühjahr 1992 besonders hohe Schäden entstanden sind, eine Sonderbeihilfe zu gewähren.

2. Als besonders stark geschädigt im Sinne von Absatz 1 gelten Getreideerzeuger, deren durchschnittliche Hektarerträge 1992 unter 1 000 kg Weichweizen, 850 kg Gerste sowie Triticale und 650 kg Roggen lagen.

Artikel 2

Beihilfeberechtigt sind Erzeuger, die im Rahmen der Sonderbeihilferegelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 [1] eine Anbauerklärung vorgelegt haben, sowie in entsprechend begründeten Fällen Erzeuger, denen nachweislich dürrebedingte Schäden auf ihren Getreideanbauflächen entstanden sind.

[1] ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.

Artikel 3

(1) Die Beihilfe beträgt höchstens

— 215 ECU/ha für Weichweizen,

— 165 ECU/ha für Gerste und Triticale,

— 120 ECU/ha für Roggen.

(2) Die Beihilfe wird in der Weise gewährt, daß besonders stark geschädigte Erzeuger, deren Erzeugung bei den einzelnen Getreidearten unter den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Mengen liegt, Anspruch auf eine Teilbeihilfe haben. In diesem Fall werden die in Absatz 1 genannten Beträge proportional zum Unterschied zwischen dem tatsächlich erzielten Ertrag und den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Werten gekürzt.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel, insbesondere die erforderlichen Kontrollvorschriften, werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 [1] erlassen.

TITEL II

Maßnahmen zugunsten von Tierhaltern

Artikel 5

Portugal wird ermächtigt, in den von der außerordentlichen Trockenheit vom Herbst 1991 bis zum Frühjahr 1992 betroffenen Gebieten, Erzeugern mit Mutterkuh-, Milchkuh-, Mutterschaf- oder Ziegenhaltung, die sich verpflichten, ihren Bestand mindestens bis zum 31. Dezember 1992 zu erhalten, eine Sonderbeihilfe zu gewähren.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

— besonders stark betroffene Gebiete die in Anhang I,

— sehr stark betroffene Gebiete die in Anhang II,

— stark betroffene Gebiete die in Anhang III

genannten Gebiete.

Artikel 6

Gemäß Artikel 5 können Erzeuger, die Mutterkühe halten, denen im Jahr 1991 die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 [2] eingeführte Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands gewährt wurde, eine besondere Trokkenheitsbeihilfe erhalten.

Ist die Anzahl der am 1. September 1992 gehaltenen Mutterkühe

— gleich der Anzahl, für welche die Prämie 1991 gewährt wurde, darf die Beihilfe höchstens für diese Anzahl gewährt werden;

— niedriger als die Anzahl, für welche die Prämie 1991 gewährt wurde, wird diese geringere Anzahl zugrunde gelegt;

— größer als die Anzahl, für welche die Prämie 1991 gewährt wurde, wird, vorbehaltlich der Ergebnisse einer angemessenen Prüfung durch die zuständige Behörde, diese größere Anzahl zugrunde gelegt, sofern die Tiere bereits am 1. Januar 1992 gehalten wurden.

Eine Beihilfe kann außerdem Erzeugern gewährt werden, welche die in Artikel 5 genannten Mutterkühe halten und 1991 keine Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands erhalten haben, der zuständigen Behörde jedoch glaubhaft nachweisen, daß sie mindestens in der Zeit vom 1. Januar bis 1. September 1992 tatsächlich beihilfefähige Mutterkühe gehalten haben. Die betreffende Beihilfe wird höchstens für diese Anzahl Mutterkühe gewährt.

Artikel 7

Bei Anwendung von Artikel 5 kann eine besondere Trockenheitsbeihilfe denjenigen Erzeugern gewährt werden, welche unmittelbar Milch- oder Milcherzeugnisse liefern bzw. verkaufen und deren Bezugsmenge gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 [3] sich jeweils auf höchstens 60 000 kg beläuft. Diese Beihilfe wird nur gewährt für Erzeuger, die ihren Sitz in den besonders stark oder sehr stark betroffenen Gebieten gemäß Artikel 5 haben und der zuständigen Behörde glaubhaft nachweisen, daß sie mindestens in der Zeit vom 1. Januar bis 1. September 1992 Milchkühe gehalten haben. Die Beihilfe kann höchstens für diese Anzahl Milchkühe gewährt werden, wobei die Zahl der in Frage kommenden Kühe jedenfalls 17 nicht übersteigen darf.

Artikel 8

Bei Anwendung von Artikel 5 kann eine besondere Trockenheitsbeihilfe den Erzeugern gewährt werden, welche Mutterschafe oder Ziegen halten und denen 1992 die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 [4] genannte Prämie gewährt wurde. Diese Beihilfe wird, vorbehaltlich der Ergebnisse einer angemessenen Prüfung durch die zuständige Behörde, höchstens für die in Frage kommenden Mutterschafe bzw. Ziegen gewährt.

Artikel 9

(1) Die besondere Trockenheitsbeihilfe beträgt höchstens:

a) in den besonders stark betroffenen Gebieten 145 ECU je Mutterkuh und 14,5 ECU je Mutterschaf bzw. Ziege;

b) in den sehr stark betroffenen Gebieten 110 ECU je Mutterkuh und 11 ECU je Mutterschaf bzw. Ziege;

c) in den stark betroffenen Gebieten werden die unter Buchstabe b) genannten Beträge um 32 % gekürzt;

[1] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[4] ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

d) in den besonders und sehr stark betroffenen Gebieten werden je Milchkuh 75 ECU gewährt.

(2) Wurden die Tiere nicht während des gesamten Zeitraums vom 1. Januar bis zum 1. Mai 1992 in den in Artikel 5 genannten Gebieten gehalten, so werden die in Absatz 1 genannten Beträge entsprechend gekürzt.

Artikel 10

Die Kommission erläßt erforderlichenfalls die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 [1] im Fall der Mutterkühe, nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Fall der Milchkühe und nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 im Fall der Mutterschafe und/oder Ziegen.

TITEL III

Sonstige Bestimmungen

Artikel 11

Portugal wird ermächtigt, neben besonderen Trockenheitsbeihilfen in den besonders und sehr stark betroffenen Gebieten aus staatlichen Mitteln eine Beihilfe von höchstens 110 ECU je über 12 Monate altes Zuchtpferd zu gewähren.

Artikel 12

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den unter den Titeln I und II genannten Beihilfen beschränkt sich auf die dafür ausgewiesenen Haushaltsmittel. Diese Beihilfengewährung gilt als Interventionsmaßnahme gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 [2].

(2) Für die Umrechnung der in Absatz 1 genannten Beträge gilt der landwirtschaftliche Umrechnungskurs vom 1. Juli 1992.

Artikel 13

Portugal trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen nur anspruchsberechtigten Personen gewährt werden. Zu diesem Zweck sind unter anderem geeignete Vorkehrungen zu treffen, um diejenigen Fälle zu ahnden, in denen in den Beihilfeanträgen absichtlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden.

Portugal teilt der Kommission mit, welche Maßnahmen es in Anwendung dieses Artikels getroffen hat.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

[2] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

ANHANG I

VON DER TROCKENHEIT BESONDERS STARK BETROFFENE GEBIETE

Alentejo

— landwirtschaftliches Gebiet 61 (s. Dekret — Gesetz 46/89 vom 15. Februar 1989)

— Concelho de Mourão

ANHANG II

VON DER TROCKENHEIT SEHR STARK BETROFFENE GEBIETE

Beira Interior

— landwirtschaftliche Gebiete 33, 34, 35, 36 (außer Fornos de Algodres) 37, 38 und 39

Ribatejo und Oeste

— Concelho de Gavião

Alentejo

— landwirtschaftliche Gebiete 53, 54, 55, 56, 57, 58 (außer Mourão), 59 und 60

Algarve

— landwirtschaftliche Gebiete 64, 65 (außer Faro und Olhão) und 66

— Concelho de Silves

ANHANG III

VON DER TROCKENHEIT STARK BETROFFENE GEBIETE

Trás os Montes

— landwirtschaftliche Gebiete 12, 13, 20 (außer S. João de Pesqueira) und 21 (außer Carrazeda de Ansiães)

— Concelho de Macedo de Cavaleiros

Beira Interior

— landwirtschaftliches Gebiet 40

— Concelho de Fornos de Algodres

Beira Litoral

— landwirtschaftliche Gebiete 27, 28, 29, 30 und 31

Ribatejo et Oeste

— landwirtschaftliche Gebiete 47, 48, 49, 50 (außer Gavião)

— Concelhos: Santarém, Cartaxo und Montijo

Alentejo

— landwirtschaftliche Gebiete 51 und 52

Algarve

— landwirtschaftliche Gebiete 62, 63 (außer Silves) und 65 (außer Castro Marin)